

- 7. BV/VII/0082** Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Anfrage:

- 1. Ratsherr Kowalick** bedankt sich für die Zuarbeit der Gemeinkosten und geht davon aus, dass die Ansetzung der Eingruppierungen so korrekt ist. Er erkundigt sich, ob es Änderungen in der Version „BV/VII/0082 Vorlage-SV-Gebührenkalkulation-zur-Verwaltungsgebührensatzung-final-korrigiert1“ zu den Vorgängerversionen gab und wenn ja, welche.
- 2. Ratsherr Schröder** erfragt, warum bei den Personalkosten immer die Endstufe genommen wird, obwohl nicht jede/r Mitarbeiter/in bereits in der Endstufe ist. Zudem hinterfragt er, wie die Anzahl der Arbeitsminuten pro Jahr zustande kommt und ob der Krankenstand der Stadtverwaltung berücksichtigt wurde. Sollte nicht immer die Endstufe zum Einsatz kommen, so seien die Gebühren zu überarbeiten.

Antwort durch Herrn Spiegel vom 10.05.2021:

Zu 1.

Es gab keine Änderungen. Die Bezeichnung der Datei entstammt dem internen Bearbeitungsprozess vor der Einbringung in die Stadtvertretung.

Zu 2.

Die Gebührenkalkulation erfolgte wie in der Begründung zur Vorlage ausgeführt auf Grundlage des einschlägigen Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement zu „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (KGSt®-Bericht Nr. 07/2020, Kosten eines Arbeitsplatzes 20/21 vom 30.08.2020). Eine pauschale Zugrundelegung von „Endstufen“ fand hierbei nicht statt. Im o. g. Gutachten wurden vielmehr auch geänderte Durchschnitte durch sich ändernde Personalstrukturen berücksichtigt:

„Im Vergleich zu den durchschnittlichen Jahrespersonalkosten 2019 zeigen sich in einzelnen Besoldungsstufen bzw. Entgeltgruppen Abweichungen. Ursächlich ist neben der eingerechneten Tarifsteigerung die zugrundeliegende Personalstruktur. Besonders Zuwächse an Personal mit geringeren Erfahrungsstufen führen zu verminderten Durchschnitten“ (S. 8 des o. g. Berichtes).

Die 97.860 min/a entstammen den Empfehlungen der KGSt zum Ansatz bzgl. der sog. „Normalarbeitszeit“ (KGSt®-Bericht Nr. 15/2015, KGSt®-Normalarbeitszeit (2015) vom 05.11.2015). Demnach wird bei einer regulären Arbeitszeit von 40h/W. der Richtwert von 1.631 h empfohlen ($1.631 \cdot 60 = 97.860$). Die Ermittlung des Richtwertes erfolgte unter Herausrechnung von Urlaub und regelmäßigen Krankheitstagen (Median in den zugrunde gelegten Vergleichsringen für den Zeitraum 2012 – 2014 lag bei 14,72 Krankheitstagen).